

#### Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik

# Ordnung über Feststellung einer besonderen künstlerischen Befähigung und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Media & Interaction Design

beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik am 04.10.2016, genehmigt vom Präsidium am 28.06.2017, genehmigt durch den Stiftungsrat am 19.10.2017, veröffentlicht am 15.11.2017

## § 1 Grundsätzliches

Auf Basis des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) müssen Bewerberinnen oder Bewerber für den Studiengang Media & Interaction Design neben der Hochschulzugangsberechtigung eine besondere künstlerische Befähigung durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Feststellungsverfahren nachweisen.

#### § 2 Feststellungsverfahren

Zur Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung zum Studiengang Media & Interaction Design wird ein zweistufiges Feststellungsverfahren durchgeführt:

Stufe 1: Vorprüfung gemäß § 6 Stufe 2: Eignungstest gemäß § 7

## § 3 Bewerbung zur Teilnahme am Feststellungsverfahren

- (1) ¹Die schriftliche Bewerbung zur Teilnahme am Feststellungsverfahren muss bis zum 31. Mai für das folgende Wintersemester (Ausschlussfrist) in der Hochschule eingegangen sein. ²Die Bewerbung um einen Studienplatz hat unabhängig vom Feststellungsverfahren nach den gesetzlichen Frist- und Formschriften zu erfolgen.
- (2) Die Bewerbung muss Folgendes enthalten:
  - a) eine Mappe mit 10-25 künstlerisch-gestalterischen Arbeiten, von denen alle mit Vornamen und Namen versehen sind.
  - b) einen tabellarischen, maschinengeschriebenen Lebenslauf und
  - c) eine Erklärung, dass die künstlerisch-gestalterischen Arbeiten selbst angefertigt wurden.
- (3) ¹Die künstlerisch-gestalterischen Arbeiten sind zweidimensionale Arbeiten wie Skizzen, Zeichnungen, Fotos, Illustrationen, zeichnerische Produktbeschreibungen, Websites, 2D-/3D-CAD-Darstellungen aus dem Computer und Vergleichbares. ²Größere plastische Arbeiten und dreidimensionale Objekte müssen als Fotos oder in digitaler Form eingereicht werden. ³Die Mappe darf das Format DIN-A2 nicht übersteigen.
- (4) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind von weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben nach Maßgabe von §4 in der Hochschule.

## § 4 Mappenrückgabe

Mappen müssen bis zum 15.10. des Bewerbungsjahres abgeholt werden. Mappen, die bis zum Termin nicht abgeholt wurden, werden vernichtet.

## § 5 Feststellungskommission

(1) Zur Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung bildet die Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik eine Feststellungskommission.

- (2) ¹Der Feststellungskommission gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an, davon mindestens zwei Professorinnen oder Professoren sowie ggf. eine weitere hauptberufliche Lehrperson und zwei studentische Mitglieder aus dem Studiengang Media & Interaction Design. ²Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für jeweils ein Jahr eingesetzt. ³Die Feststellungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Feststellungskommission sind:
  - a) Durchführung des Feststellungsverfahrens
  - b) Bewertung der künstlerisch-gestalterischen Arbeiten in der Vorprüfung
  - c) Bewertung des Eignungstests
  - d) Entscheidung über die Zugangsberechtigung der Bewerberinnen und Bewerber.
  - e) schriftliche Dokumentation und Begründung der Entscheidungen

#### § 6 Vorprüfung

- (1) Die Vorprüfung besteht aus der Durchsicht und Bewertung der von der Bewerberin oder dem Bewerber eingereichten Mappe mit den Arbeitsproben.
- (2) ¹Die Bewertung der Mappe mit den eingereichten künstlerisch-gestalterischen Arbeiten wird von der Feststellungskommission in den vier Kategorien
- Wahrnehmungsvermögen,
- Vorstellungsvermögen,
- Darstellungskompetenz,
- gestalterische Kreativität

durchgeführt.

- <sup>2</sup>Für jede Kategorie wird eine Note entsprechend dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück vergeben. <sup>3</sup>Es werden die vier Teilnoten zu einer Gesamtnote gemittelt.
- (3) <sup>1</sup>Die Vorprüfung ist bestanden, wenn Bewerberinnen und Bewerber sie mit einer Gesamtnote von 4,0 oder besser abgeschlossen haben. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die die Vorprüfung bestanden haben, werden zum Eignungstest nach §7 eingeladen.
- (4) Über ein Nichtbestehen der Vorprüfung erhalten die betroffenen Bewerberinnen und Bewerber einen schriftlichen, begründeten Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

## § 7 Eignungstest

- (1) <sup>1</sup>Der eintägige Eignungstest wird in der Regel im Zeitraum vom 20. bis 29. Juni durchgeführt. <sup>2</sup>Der Termin wird den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern mit dem Schreiben zur Zulassung zum Eignungstest mitgeteilt.
- (2) <sup>1</sup>Die Bewertung des Eignungstests wird in den vier Kategorien
- Wahrnehmungsvermögen,
- Vorstellungsvermögen,
- Darstellungskompetenz,
- gestalterische Kreativität durchgeführt.
- <sup>2</sup>Für jede Kategorie wird eine Note entsprechend dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück vergeben. <sup>3</sup>Es werden die vier Teilnoten zu einer Gesamtnote gemittelt.

## § 8 Ergebnis des Feststellungsverfahrens

<sup>1</sup>Das Feststellungsverfahren ist bestanden, wenn Bewerberinnen und Bewerber den Eignungstest mit einer Gesamtnote von 4,0 oder besser abgeschlossen haben. <sup>2</sup>Das Bestehen wird den Bewerberinnen und Bewerbern formlos mitgeteilt. <sup>3</sup>Über ein Nichtbestehen des Feststellungsverfahrens erhalten die betroffenen Bewerberinnen und Bewerber einen schriftlichen, begründeten Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

## § 9 Gültigkeit des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens

Der erbrachte Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung durch bestandene Feststellungsprüfung ist für drei auf das Feststellungsverfahren folgende Bewerbungsverfahren jeweils zum Wintersemester gültig.

## § 10 Wiederholung der Bewerbung zum Feststellungsverfahren

- (1) Das Feststellungsverfahren kann höchstens zweimal wiederholt werden.
- (2) Im Falle einer wiederholten Bewerbung muss erneut eine Bewerbungsmappe gem. § 3 eingereicht werden, wobei die einzureichenden Arbeitsproben aktueller sein müssen als die der früheren Bewerbung.

#### § 11 Auswahlverfahren

- (1) <sup>1</sup>Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens gemäß § 5 Abs. 7 Sätze 1 und 2 NHZG i.V.m. § 14 Satz 1 HSVergabeVO vergeben. <sup>2</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.
- (2) <sup>1</sup>Im Auswahlverfahren der Hochschule werden nach Abzug der Vorabquote 100 von hundert der Studienplätze vergeben. <sup>2</sup>Diese Auswahl erfolgt zu 100% nach der Note des Eignungstests. Bei gleicher Note entscheidet das Los.

## § 12 Teilnahme am Verfahren

Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer gemäß Hochschulvergabeverordnung vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.